

**EINWOHNERGEMEINDE**

**BOLKEN**



**Reglement über die  
Gemeinschaftsantenne**

**Vom Gemeinderat beschlossen am 4. November 2002**

**Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2002**

Der Gemeindepräsident:

R. Meier

Die Gemeindeschreiberin:

U. Kowalski

**Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt**

mit Beschluss-Nr. 2003/84 vom 27. Januar 2003

Der Staatsschreiber: Dr. K. Lehmann



# Reglement über die Gemeinschaftsantenne (AntR)

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Bau- gesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, erlässt die Einwohnergemeinde Bolken folgende Bestimmungen:

Zur besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, den Text in männlicher und weiblicher Form abzufassen. Das Reglement gilt selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermaßen.

## I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

- |                                 |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck                           | § 1 | 1) Die Einwohnergemeinde Bolken errichtet, betreibt und unterhält ein Ortsnetz, im folgenden Anlage genannt, zum Anschluss an die Gemeinschafts-Antennenanlage Region Herzogenbuchsee.<br><br>2) Sie bezweckt damit, die Ortschaft vor der Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen und den Einwohnern einen guten und programmreichen Fernseh- und UKW-Empfang sowie Übertragung von zusätzlichen Diensten (Internet, Daten, Telefonie usw.) anzubieten.                            |
| Grundlagen                      | § 2 | Grundlagen sind:<br>a) Eidg. und Kant. Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz und insbesondere über die Aesthetik<br>b) Statuten der Besonet AG<br>c) Basisnetz-Zubringer der Gemeinschafts-Antennenanlage Region Herzogenbuchsee<br>d) Richtlinien für die Hausinstallation gemäss VSK (Verband Schweizerischer Kabelfernsehanlagen).                                                                                                                                                    |
| Zuständiges Organ               | § 3 | 1) Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Anlage der Baukommission.<br><br>2) Die Baukommission ist allein zuständig für:<br>a) Die Prüfung der Gesuche für private Anschlüsse.<br>b) Den Erlass von Verfügungen.<br>c) Die Genehmigung (vor Baubeginn) der Anschlusspläne.<br>d) Die Baukontrolle über die Anlagen.<br>e) Verantwortlich für Kontrolle und Unterhalt der Anlage.<br>f) Die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Anlagen. |
| Mittel, Eigenwirtschaftlichkeit | § 4 | 1) Die Gemeinde beschafft die Mittel für Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Anlage.<br><br>2) Über die Anlage wird eine eigene Vermögens- und Betriebsrechnung geführt. (Spezialfinanzierung)                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

Bau, Unterhalt und Verwaltung	§ 5	Der Gemeinderat kann für den Bau, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage spezielle Vorschriften und Richtlinien erlassen.
Ausbaufolge	§ 6	Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Baukommission und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten die Ausbaufolge.
Orientierungspflichten	§ 7	Die Bauleitung (Aus- und Umbau) orientiert vor Baubeginn die betroffenen Grundbesitzer, Pächter und Mieter, und versucht, deren Interessen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
Anschlussgesuch	§ 8	Anschlussgesuche sind der Baukommission durch den Liegenschaftseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu unterbreiten.
Kataster	§ 9	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen Anlagen einen Kataster und führt diesen ständig nach.</li> <li>2) Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Anlage auf.</li> </ol>

## II. Technische Vorschriften

Aufteilung der Netze und der Projektierung	§ 10	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Anlage umfasst:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Basisnetz, welches im Eigentum der Gemeinschafts-Antennenanlage Region Herzogenbuchsee ist</li> <li>b) Dorfverteilnetz (Verteilung innerhalb der Gemeinde)</li> <li>c) Hauszuleitung ab Dorfverteilnetz bis und mit Signalübertragestelle (Hausanschlussdose)</li> <li>d) Hausverstärker in Mehrfamilienhäusern</li> </ol> </li> <li>2) Die Projektierung erfolgt durch die Baukommission.</li> </ol>
Ausbau der Netze	§ 11	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Das Basisnetz wird in der ganzen Gemeinde auf Kosten der Gemeinschafts-Antennenanlage Region Herzogenbuchsee erstellt.</li> <li>2) Das Dorfverteilnetz wird unter Vorbehalt eines vernünftigen Kosten / Nutzenverhältnisses in der Bauzone durch die Gemeinde auf Kosten der Anlage erstellt.</li> </ol>
Hauszuleitung	§ 12	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Hauszuteilung wird, sofern ein Anschluss an die Anlage gewünscht wird, durch die von der Gemeinde beauftragte Fachfirma erstellt. Die Kosten hat der Hauseigentümer zu übernehmen.</li> <li>2) Für jedes Gebäude wird nur ein Anschluss erstellt.</li> </ol>

		<p>3) Bei zusammengebauten Wohngebäuden wird von der Hauszuleitung eine Leitung zur Signalübergabestelle jedes Wohnhauses geführt. Jedes so erschlossene Wohnhaus gilt als Einzelschluss.</p> <p>4) Muss die Hauszuleitung infolge baulicher Massnahmen, die durch den Grundstückseigentümer oder den Liegenschaftsbesitzer veranlasst wurden, verlegt werden, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten des Verursachers.</p>
Hausanschluss	§ 13	<p>1) Als Anschlussstelle gilt eine bei der Hauseinführung montierte Signalübergabestelle. Diese muss an gut zugänglicher Stelle angebracht werden.</p> <p>2) Der entsprechende Platz muss von den Abonnenten zur Verfügung gestellt werden.</p>
Zutrittsrecht	§ 14	Den von der Gemeinde beauftragten Fachfirmen ist zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) der Zutritt zu allen Anlageneteilen zu gestatten.
Plombieren	§ 15	<p>1) Falls ein bestehender Anschluss nicht mehr gewünscht wird, kann dieser auf schriftliche Mitteilung an die Baukommission hin plombiert werden.</p> <p>2) Der Hauseigentümer oder deren Bevollmächtigte kann einzelne Wohnungsanschlüsse plombieren lassen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelne Mieter von der Anlage keinen Gebrauch machen wollen</li> <li>• Wohnungen nicht zu Wohnzwecken verwendet werden.</li> </ul> <p>3) Anschlüsse in leerstehenden Wohnungen werden nicht plombiert.</p> <p>4) Plombierungs- und Entplombierungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers und dürfen nur durch die von der Gemeinde beauftragte Fachfirma ausgeführt werden.</p>
Konzession für Hausinstallatoren	§ 16	Die Erstellung von Verteilleitungen ab der Signalübergabestelle ist Sache des Abonnenten. Diese Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche die Radio- und Fernsehkonzession für Installationen besitzen.

Meldepflicht	§ 17	Neuanschlüsse und Erweiterungen von bestehenden Anlagen (auch innerhalb der Gebäude) unterliegen der Meldepflicht der von der Gemeinde ermächtigten Fachfirmen. Provisorien müssen ebenfalls der Baukommission gemeldet und innert Monatsfrist definitiv angeschlossen oder entfernt werden.
Nichtgenügen der Meldepflicht	§ 18	Umrübe, welche der Gemeinde durch Nichtbeachten der Meldepflicht entstehen, werden den Fehlbaren in Rechnung gestellt. Der Entzug der Bewilligung zum Ausführen von Plombierungsarbeiten bleibt vorbehalten.

#### **IV. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen**

Eigentum	§ 19	Mit Ausnahme des Basisnetzes gehen sämtliche Teile der Anlage ins Eigentum der Gemeinde über.
Rechtsverhältnis	§ 20	Das Rechtsverhältnis zwischen den an der Anlage angeschlossenen Abonnenten und der Gemeinde ergibt sich aus diesem Reglement, dem Gebührenreglement sowie den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften.
Wiederinstandstellung	§ 21	Die Gemeinde sorgt auf ihre Kosten für die Wiederinstandstellung des beanspruchten privaten Grundes.
Schadenersatz bei Unterbrechung	§ 22	Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz für Schäden, welche aus Unterbrechungen oder Einschränkungen im Betrieb der Anlage erwachsen.
Gebührenänderung	§ 23	Der Gemeinderat hat die Gebühren den veränderten Verhältnissen anzupassen.
Reglementsänderungen	§ 24	Reglementsänderungen unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung und des Regierungsrates.
Strafbestimmungen	§ 25	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.</li> <li>2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.</li> </ol>
Rechtsschutz	§ 26	Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der

Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

Inkrafttreten

- § 27 1) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Antennenreglement vom 23. Februar 1984 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 4. November 2002

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 2002

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

R. Nee

M. Künzler

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kt. Solothurn

am 27. Januar 2003 mit RRB Nr. 2003/84

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fähnrich

